

Was ist eine besondere Lernleistung?

Die besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOFAK ist eine umfangreiche Arbeit, die nach Entscheidung des Prüflings an die Stelle der Abiturleistung im vierten Prüfungsfach treten kann. Die besondere Lernleistung unterscheidet sich von der Facharbeit deutlich im Anforderungsniveau, in der Komplexität der Aufgabenstellung und im Umfang und darf keine erweiterte Facharbeit sein. Sie kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit (max. drei Bearbeiter) angefertigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass bei Ersetzung des vierten Prüfungsfaches durch die besondere Lernleistung weiterhin alle Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erhalten bleiben. Die besondere Lernleistung ersetzt die Abiturklausur im vierten Prüfungsfach.

Die besondere Lernleistung kann nach EB-AVO-GOFAK § 2 Ziffer 2.4 sein:

- a. ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses "Förderung von Schülerwettbewerben", und zwar
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
 - Schülerwettbewerb "Alte Sprachen"
 - Wettbewerb "Jugend musiziert"
 - Schülerwettbewerb "Schüler komponieren"
 - Schülerwettbewerb "Deutsche Geschichte" um den Preis des Bundespräsidenten
 - Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler
 - Europäischer Wettbewerb
 - Bundeswettbewerb Mathematik
 - Bundeswettbewerb Informatik
 - Wettbewerb "Jugend forscht"
 - Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

- b. eine Jahres- oder Seminararbeit, die in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht.

Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

- Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. Sind mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.
- Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. Sofern mehrere Schülerinnen oder Schüler an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren, ist das Kolloquium eine Gruppenprüfung. Die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.
- Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote gebildet (vgl. Bewertung/Notenfindung).

Termine

- Mit der vorläufigen Meldung zur Abiturprüfung am Ende des zweiten Halbjahres muss die besondere Lernleistung der Schule angemeldet werden. Der Schulleiter entscheidet, ob das gewählte Thema und damit die besondere Lernleistung als Ersatz für die Klausur im vierten Abiturprüfungsfach anerkannt wird.

- Mit der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des vierten Halbjahres meldet der Prüfling verbindlich die besondere Lernleistung als Bestandteil seiner Abiturprüfung an oder er tritt von der besonderen Lernleistung zurück.
- Die Abgabe der fertigen Arbeit erfolgt spätestens am letzten Unterrichtstag des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase. Eine nicht fristgerechte Abgabe kommt einer Nichtabgabe gleich.
- Das Kolloquium zur besonderen Lernleistung findet in der Zeit der Nachprüfungen statt.

Vor der Entscheidung

1. Thema

- 1.1. Die Auswahl des Themas sowie die Material- und Informationsbeschaffung ist Aufgabe der Schülerin/des Schülers in enger Absprache mit der betreuenden Lehrkraft; das **Thema muss problemorientiert sein**.
- 1.2. Der Prüfling legt seiner Seminarfachlehrkraft ein Thema mit einem etwa eine Seite umfassenden Konzept vor. Die eigentliche Antragstellung für eine besondere Lernleistung erfolgt über ein *Antragsformular*, das bei dem zuständigen Oberstufenkoordinator erhältlich ist.

2. Prüfer

- 2.1. Die den Prüfling betreuende Lehrkraft ist Prüfer. Die Betreuung kann von bestimmten Absprachen abhängig gemacht werden.
- 2.2. Der Schulleiter / Vorsitzende der Abiturprüfungskommission legt nach der Genehmigung der besonderen Lernleistung einen Fachprüfungsausschuss fest, welcher neben der Beurteilung der schriftlichen Arbeit auch das Kolloquium durchführt.

3. Konzept

Das Konzept soll darlegen:

- Welches **Thema soll mit welchen Methoden und in welchem Zeitrahmen** erarbeitet werden?
 - _ Liegt der **Schwerpunkt der Arbeit** in einem bestimmten Fach oder ist sie fächerübergreifend angelegt? (In diesem Fall sollte die Betreuung von zwei Lehrkräften übernommen werden; als Referenzfächer gelten alle in der Schule angebotenen Fächer.)
 - _ Geht die Arbeit aus einem **Wettbewerb** hervor oder ist eine Wettbewerbsteilnahme geplant?
 - _ In welchem Umfang werden voraussichtlich Einrichtungen, Geräte, Materialien der Schule benötigt (Auflistung)?
 - _ Unterstützen schulische oder außerschulische Institutionen (Förderverein, Institute, Firmen ...) die Arbeit? In welchem voraussichtlichen Umfang?
 - _ Wurden die geplante Arbeit oder wesentliche Bestandteile bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet? (In diesem Falle ist eine Einbringung als besondere Lernleistung in das Abitur nicht mehr möglich.)

4. Gruppenarbeit

Wenn mehrere Schülerinnen/Schüler an einem Projekt arbeiten, muss die individuelle Leistung erkennbar sein.

Anmeldung einer besonderen Lernleistung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann **am Ende der Jahrgangsstufe 12 (G9) nach entsprechender Beratung durch die Seminarlehrkraft und / oder den zuständigen Oberstufenkoordinator** beim Schulleiter schriftlich beantragen, eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung einzubringen.

Dann wird im Block II der Gesamtqualifikation anstelle des vierten Prüfungsfaches die besondere Lernleistung gewertet.

Dem schriftlichen Antrag ist das Thema und die **Zustimmungserklärung der betreuenden Lehrkraft** beizufügen.

Der Schulleiter kann das Einbringen der besonderen Lernleistung ablehnen, wenn aufgrund der Themenstellung die Anforderungen an die Abiturprüfung nicht erfüllt werden.

Betreuung

Die Betreuung der besonderen Lernleistung erfolgt entsprechend der Bestimmungen zur Facharbeit. Alle Gespräche dienen dem Zweck, dem Prüfling eine gewisse Sicherheit bezüglich seiner Bemühungen zu bieten. Es soll verhindert werden, dass die Arbeit ausufert und nicht mehr bewältigt werden kann. Alle Gespräche dienen aber auch der Information der betreuenden Lehrkraft über den Fortgang und die Eigenständigkeit der Schülerarbeit.

- Die Schülerin/der Schüler hält alle im Zusammenhang mit der Anfertigung der besonderen Lernleistung stehenden Tätigkeiten chronologisch unter Angabe der aufgewendeten Arbeitszeit in einem **Portfolio oder Arbeitstagebuch** fest.
- Das **Portfolio oder Arbeitstagebuch** dient als Hilfe bei der Beratung und wird dem Betreuungslehrer in regelmäßigen Abständen vorgelegt. Es wird der besonderen Lernleistung als Anlage beigelegt, ist aber nicht Teil der Bewertung.
- Während der Betreuung finden mindestens zwei **Betreuungsgespräche** statt, die für beide Seiten verbindlich sind. Das erste Betreuungsgespräch findet spätestens in der Woche nach den Herbstferien, das zweite vor den Weihnachtsferien statt. Weitere Gespräche werden nach Bedarf vereinbart. Über die Betreuungsgespräche und eventuelle Absprachen wird ein **Kurzprotokoll** (Zeitpunkt, Inhalt, besondere Bemerkungen) geführt und vom Prüfling und dem Betreuer unterschrieben; dieses Protokoll wird zu den Prüfungsunterlagen gegeben.

Alle wesentlichen weiteren **Absprachen** zwischen dem betreuenden Lehrer und dem Schüler bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von beiden. Sie sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

Anforderungen

In der besonderen Lernleistung kommt es auf das **eigenständige Erarbeiten eines komplexen Themas** an. In einer **schriftlichen Ausarbeitung**, die wissenschaftlichen Anforderungen genügt, wird das Thema untersucht und reflektiert. Die **schriftliche Arbeit** muss inhaltlich die **drei Anforderungsbereiche des Abiturs** abdecken. Daraus folgt, dass die besondere Lernleistung einen **problemorientierten Ansatz** haben muss, der ein gewisses Maß an Eigenständigkeit erfordert und sich **nicht auf die zusammenfassende Wiedergabe von Literatur beschränken** kann, wie es bei Referaten z.T. der Fall ist.

Zur **schriftlichen Ausarbeitung** gehören insbesondere:

- die Darstellung des Problems, von Lösungswegen, Methoden und Ergebnissen
- wichtige Materialien und Präsentationselemente
- eine kritisch-reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes
- die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite die Quellenangaben zu der verwendeten Literatur und Internetadressen sowie weiteren Hilfsmitteln

- Richtwert für den **Umfang der Arbeit ist ca. 30 Seiten bei einer Einzelarbeit, ca. 35 Seiten bei einer Zweiergruppe, ca. 40 Seiten bei einer Dreiergruppe**, jeweils ohne Anhang (vgl. Aufsatz im SchVBI 1998, S. 333).
- Die formalen Anforderungen hinsichtlich Layout und Zitierweise müssen den Vorgaben des Dudenheftes „Die schriftliche Arbeit“ entsprechen (DIN A4; Zeilenabstand 1,5; Arial; 12P).
- Die Fachsprache ist angemessen zu verwenden.
- Am Ende der Arbeit ist durch Unterschrift zu versichern, dass zur Erstellung der besonderen Lernleistung keine anderen als die angegebenen Hilfen benutzt und die besondere Lernleistung selbstständig angefertigt wurde und dass die Arbeit nicht bereits anderweitig in der Schule angerechnet wurde.
- Die URL-Adressen im Rahmen des verwendeten Internetmaterials sind zusammen mit erforderlichen Belegen anzugeben und im Materialanhang aufzuführen.
- Plagiate sind Täuschungen und werden als solche behandelt. Sie führen in schweren Fällen gegebenenfalls zu einer Beurteilung der besonderen Lernleistung mit 00 Punkten und damit evt. zum Nichtbestehen des Abiturs.
- Die schriftliche Arbeit muss als Computerausdruck und auf Datenträger (CD / DVD) oder maschinenschriftlich abgegeben werden.

Bewertung / Notenfindung

Die schriftliche Arbeit:

Der schriftliche Teil der besonderen Lernleistung wird von einem Fachprüfungsausschuss bestehend aus der betreuenden Lehrkraft, einem Korreferenten und einem Fachprüfungsleiter (analog zu anderen Abiturprüfungen) beurteilt. Falls keine Übereinkunft über die Benotung erzielt werden kann, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Die Bewertungskriterien sind vergleichbar mit denen der Facharbeit:

Formale Anlage, methodische Durchführung und inhaltliche Bewältigung. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Einzelleistung erkennbar sein. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweisbar oder nicht bewertbar, so ist die besondere Lernleistung mit 00 Punkten zu bewerten.

Das Kolloquium

wird von dem vorne genannten Fachprüfungsausschuss durchgeführt und (wie eine mündliche Prüfung) protokolliert. Im Kolloquium (Prüfungsgespräch von in der Regel 20 Minuten bei Einzelprüfungen, 50 bis 70 Minuten bei Gruppenprüfungen) stellt der Prüfling die Ergebnisse seiner besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet anschließend auf Fragen des Fachprüfungsausschusses.

Bewertungskriterien des mündlichen Teils (Kolloquium):

Aufbau, Inhalt und Gliederung des Schülervortrages, Präsentationstechnik, Kommunikationsleistung, dokumentierter Kenntnisstand.

Das **Gesamtergebnis der besonderen Lernleistung** wird nach der Formel
 Prüfungsergebnis $E = 2 \times \text{Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung} + \text{Bewertung des Kolloquiums} / 3$
 Das Prüfungsergebnis wird mathematisch auf ganze Notenpunkte gerundet.

Abiturwertung:

Das gerundete Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung geht vierfach gewertet in die Abiturnote ein.